



Protokoll der ordentlichen Gemeindeversammlung der Einheitsgemeinde Himmelfried vom

Mittwoch, 24. Juni 2026

19.30–21.00 Uhr

in der Mehrzweckhalle

Vorsitz: Gemeindepräsident Daniel Stehlin

Protokoll: Gemeindeschreiber Pascal Cueni

Stimmzähler: Nina Kilcher und Valérie Mischler

Entschuldigt: Alfred Eschbach

Anzahl anwesende Stimmberechtigte: 28 + 25 = 53

Absolutes Mehr: 27

Begrüssung zur Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident Daniel Stehlin begrüsst alle Anwesenden zur Gemeindeversammlung.

Für die heutige Versammlung haben sich entschuldigt: Alfred Eschbach.

Der Vorsitzende eröffnet formell die Gemeindeversammlung. Er stellt fest, dass die Einladung zur Gemeindeversammlung mit der Traktandenliste am 10. und 11. Juni 2026, und somit gemäss § 21 Abs. 1 des Gemeindegesetzes rechtzeitig den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern zugestellt wurde. Alle Anträge haben seit diesem Datum mit den entsprechenden Unterlagen auch auf der Gemeindeverwaltung aufgelegt.

Wahl der Stimmzähler und Feststellung der Anzahl anwesender stimmberechtigter Personen

Gemeindepräsident Daniel Stehlin leitet zur Wahl der Stimmzähler über. Es werden Nina Kilcher und Valérie Mischler als Stimmzähler vorgeschlagen. Die Gemeindeversammlung wählt einstimmig die vorgeschlagenen Personen.

Der Gemeindepräsident lässt die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Personen feststellen. Es sind 53 Stimmberechtigte anwesend. Das absolute Mehr beträgt 27.

Genehmigung der Traktandenliste

Die Traktandenliste wird den Anwesenden mittels einer Präsentationsfolie aufgezeigt. Der Vorsitzende erkundigt sich bei der anwesenden Stimmbevölkerung nach Einwänden oder Ergänzungsanträgen zur Traktandenliste.

Traktandenliste:

- 1. Grundstückverkauf GB-Nr. 1060 (Hauptstrasse 113, 4204 Himmelried) aus der Erbschaft Hans-Peter Widmann (gest. 11.05.2024) zu CHF 635'000.00**
- 2. Beschlussfassung Teilrevision §§ 20 und 23 der Gemeindeordnung der Gemeinde Himmelried (Finanzhaushaltsrecht)**
- 3. Beschlussfassung Einführung Reglement zur frühen Sprachförderung von Kindern in der Gemeinde Himmelried**
- 4. Beschlussfassung Positionsbezug zur Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)»**
- 5. Kenntnisnahme von sechs Nachtragskrediten für gebundene Kosten in der Erfolgsrechnung**
- 6. Genehmigung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Himmelried**
- 7. Verschiedenes**
 - **Information zum Stand Projekt Sanierung Schulhaus & MZH**
 - **Vorstellung Finanzplan Gemeinde Himmelried 2027-2031**

Diskussion

Es folgen keine weiteren Wortmeldungen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst die vorliegende Traktandenliste einstimmig.

Traktandum 1 Grundstückverkauf GB-Nr. 1060 (Hauptstrasse 113, 4204 Himmelried) aus der Erbschaft Hans-Peter Widmann (gest. 11.05.2024) zu CHF 635'000.00

Bericht des Gemeinderates

Die Gemeinde Himmelried sowie der Kanton Solothurn haben aus der Erbschaft Hans-Peter Widmann (gest. 11.05.2024) das Grundstück GB-Nr. 1060 je zur Hälfte geerbt, da es keine Nachkommen im Todesfall Hans-Peter Widmann gab. Auf dem Grundstück steht ein Einfamilienhaus. Den Erlös aus dem Hausverkauf würden sich der Kanton Solothurn und die

Gemeinde Himmelried je zur Hälfte teilen, wobei der auf dem Haus liegende Hypothekarkredit in der Höhe von CHF 170'000.00 zzgl. der aufgelaufenen Hypothekarzinsen zuerst abzulösen wäre.

Für den Kanton Solothurn und den Gemeinderat Himmelried war das Ziel unbestritten, das Einfamilienhaus zu veräussern und als Wohnraum wieder zur Verfügung zu stellen. Das Einfamilienhaus bietet für Familien den idealen Wohnraum, der aufgrund der angespannten Wohnmarktsituation in der Schweiz mehr als gefragt ist.

Der Kanton Solothurn und die Gemeinde Himmelried konnten mit Unterstützung einer Immobilienfirma aus der Region eine potenzielle Käuferschaft finden. Das höchste Angebot war eines einer jungen Familie, welche bereits in Himmelried wohnhaft ist. Es übersteigt ausserdem den berechneten Marktwert von CHF 590'000.00.

Gemäss § 20 lit. b) (Befugnisse der Gemeindeversammlung) der Gemeindeordnung der Gemeinde Himmelried kann auf kommunaler Ebene aber nicht der Gemeinderat (Exekutive) eine Liegenschaft veräussern. Die Gemeindeversammlung (Legislative) muss der Veräusserung einer Liegenschaft zustimmen.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Gemeinde mit der Veräusserung der Liegenschaft als Wohnraum besser gedient ist, als die Liegenschaft für gemeindeeigene Zwecke zu verwenden. Auch hätte das Haus für eine Nutzung durch die Gemeinde zuerst erworben werden müssen und die Gemeinde Himmelried hätte den Kanton entsprechend finanziell entschädigen müssen. Schliesslich hätte die Gemeinde einen beträchtlichen Betrag aufwenden müssen, um das Haus für eine zeitgemässe Wohnnutzung zu renovieren.

Vorstellung Traktandum

Gemeindepräsident Daniel Stehlin stellt das Traktandum mittels PowerPoint Slides vor. Herr Hans-Peter Widmann sei am 11. Mai 2024 verstorben und habe leider keine Nachkommen hinterlassen. In einem solchen Fall träten der Kanton und die Wohnortgemeinde von Gesetzes wegen in die Erbenstellung ein. Wie in solchen Fällen üblich, habe das Erbschaftsamt einen Schuldenruf vorgenommen und ein öffentliches Inventar erstellt. Dies habe es ermöglicht, zunächst zu beurteilen, ob die Gemeinde die Erbschaft antreten solle oder nicht. Es habe sich gezeigt, dass das vorhandene Vermögen höher sei als die Schulden, weshalb der Gemeinderat die Annahme der Erbschaft erklärt habe. Das Finanzdepartement des Kantons Solothurn habe erklärt, dass es nicht an einem Haus beteiligt sein wolle und entweder von der Gemeinde ausbezahlt werden wolle oder das Haus verkauft werden solle. In der Einladung zur Gemeindeversammlung habe man lesen können, dass der Gemeinderat ebenfalls einen Verkauf vorschlage. Grundsätzlich spreche nichts dagegen, dass die Gemeinde Eigentümerin von Häusern sei und als Vermieterin auftrete; es stelle sich jedoch die Frage, wann dies sinnvoll sei und wann nicht. Aus Sicht des Gemeinderats sei dies eher dann sinnvoll, wenn es sich um ein Mehrfamilienhaus handle. Im konkreten Fall hätte man zudem zunächst Mittel aufbringen müssen, um dem Kanton das Haus abzukaufen, und anschliessend weitere für die Renovation. Der Gemeinderat habe sich daher dafür ausgesprochen, die Liquidität lieber in Investitionen ins Verwaltungsvermögen zu verwenden, also in Werke, die in nächster Zeit ohnehin gebaut oder renoviert werden müssten. Es mache wenig Sinn, Geld ins Finanzvermögen zu investieren und

gleichzeitig Zinsen für Kredite zu zahlen, die zur Finanzierung des Verwaltungsvermögens aufgenommen werden müssten. In Absprache mit dem Kanton habe man eine Maklerfirma beauftragt, das Haus auszuschreiben. In der Ausschreibung habe man festgehalten, dass Familien aus Himmelried Priorität haben sollten. In der Zwischenzeit habe sich eine Käuferschaft gefunden; es handle sich um eine Familie aus Himmelried, die zudem das höchste Gebot abgegeben habe. In der Gemeindeordnung stehe, dass die Gemeindeversammlung für den Verkauf von Grundstücken zuständig sei, weshalb der Gemeinderat dieses Geschäft der Versammlung unterbreite. Im Falle eines Verkaufs würden der Gemeinde nach Abzug der Hypothek für ihren Anteil 215'000 Franken zufallen. Ergänzend sei anzumerken, dass das bewegliche Vermögen von Herrn Widmann durch ein vom Erbschaftsamt eingesetztes Treuhandunternehmen verkauft worden sei. Die Schlussabrechnung stehe noch aus; darüber könne spätestens an der nächsten Rechnungs-Gemeindeversammlung genauer informiert werden.

Eintretensfrage

Gemeindepräsident Daniel Stehlin erkundigt sich bei der Versammlung, ob das Eintreten auf das Traktandum bestritten werde. Das Eintreten auf das Traktandum wird seitens der Versammlung nicht bestritten.

Diskussion

Gemeindepräsident Daniel Stehlin fragt, ob es noch Fragen und Wortmeldungen aus der Versammlung gebe. Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass er zuvor mit dem Höchstbietenden gesprochen habe und dieser mit der Nennung seines Namens wie dem seiner Partnerin einverstanden sei. Der Verkauf solle an Tobias Weyermann und Eva Gütlin gehen. Tobias Weyermann als möglicher künftiger Miteigentümer der Immobilie werde sich der Stimme enthalten. Der Gemeindepräsident fragt, ob jemand in der Versammlung fordere, dass Tobias Weyermann in den Ausstand trete und den Saal verlassen müsse.

Es folgen keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026, dem Verkauf des Grundstücks Nr. 1060, Grundbuch Himmelried, welches im Gesamteigentum des Kantons Solothurn und der Gemeinde Himmelried steht, zu einem Preis von CHF 635'000.00 zuzustimmen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst bei einer Enthaltung, das Grundstück Nr. 1060 zu einem Preis von CHF 635'000.00 zu verkaufen.

Traktandum 2 Beschlussfassung Teilrevision §§ 20 und 23 der Gemeindeordnung der Gemeinde Himmelried (Finanzhaushaltsrecht)

Bericht des Gemeinderates

Mit Beschluss vom 6. November 2024 (GS 2024, 43) hat der Kantonsrat eine Änderung von § 56 Abs. 1 lit. b des Gemeindegesetzes (BGS 131.1) beschlossen. Sie betrifft die Finanzkompetenzen der Gemeindeorgane und ist am 1. Januar 2026 in Kraft getreten.

Bisher galt, dass die Gemeinden die Finanzkompetenzen nur im Bereich des Verwaltungsvermögens (Ausgaben) in der Gemeindeordnung regeln mussten. Für Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens war mit Ausnahme von Eigentumsübertragungen und der Einräumung beschränkter dinglicher Rechte der Gemeinderat zuständig. Die Gesetzesänderungen auf kantonaler Ebene müssen entsprechend in der Gemeindeordnung der Gemeinde Himmelried angepasst werden.

Weil die Gemeindeordnung der Gemeinde Himmelried (§ 20) auf der «alten» Formulierung des Gemeindegesetzes beruht, würde ein Teil der Finanzkompetenzen zu den Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fallen. Die Gemeindeordnung der Gemeinde Himmelried muss daher zwingend geändert werden. Der hier interessierende Bst. b) von § 20 der Gemeindeordnung lautete bisher wie folgt, wobei die Kompetenzen, die in den Regelungsbereich von § 56 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 Gemeindegesetz fallen, grün markiert wurden:

«3.2.2.2 Befugnisse

§ 20

Neben den in den §§ 50 und 56 des Gemeindegesetzes aufgeführten Befugnissen stehen der Gemeindeversammlung weitere nicht übertragbare Befugnisse zu:

[...]

b) Sie beschliesst:

- 1. Das Budget, den Steuerfuss und die Jahresrechnung;*
- 2. Einmalige, nicht budgetierte Ausgaben, ab CHF 20'000 pro Fall;*
- 3. Jährlich wiederkehrende, nicht budgetierte Ausgaben, ab CHF 20'000 pro Fall;*
- 4. Nachtragskredite in der Investitionsrechnung ab CHF 25'000 pro Budgetposten;*
- 5. Kautionen und Bürgschaften;*
- 6. Über Kauf oder Verkauf von Liegenschaften und Landparzellen*
- 7. Spezialfinanzierungen;*
- 8. Zweckgebundene Mittel und ihre Erträge unter Vorbehalt von § 152 des GG zu anderen Zwecken zu verwenden;*
- 9. Anstalten und Unternehmungen zu gründen, zu erweitern oder aufzugeben sowie sich an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen zu beteiligen;*
- 10. Geschäfte/Verträge, welche der Zusammenarbeit der Gemeinden dienen;*
- 11. Einem Zweckverband beizutreten oder aus ihm auszutreten;*
- 12. Namen und Wappen der Gemeinde.*

[...]»

Der Begriff der «Anlagen» kommt in der Gemeindeordnung der Gemeinde Himmelried aktuell

nicht vor. War eine Anlage also nicht mit einem Grundstückkauf oder -verkauf verbunden, lag die Finanzkompetenz bisher ausschliesslich beim Gemeinderat. Ein Beispiel für ein solches Geschäft wäre etwa der Bau eines Gebäudes im Finanzvermögen auf einem Grundstück, das bereits der Gemeinde gehört oder die Einräumung eines Baurechts.

Der Gemeinderat verfügt im Bereich der Anlagen im Regelfall über höhere Kompetenzen als im Bereich der Ausgaben. Jene Solothurner Gemeinden, die bereits bisher Regelungen über die Anlagen im Finanzvermögen kannten, setzten die Schwellenwerte zwischen dem Doppelten und dem Zehnfachen der Ausgabenkompetenz im Verwaltungsvermögen fest. Dies ist auch der Grund, warum sich der Kantonsrat mit § 217^{nonies} des Gemeindegesetzes für eine Übergangsbestimmung entschieden hat, die dem Gemeinderat im Bereich der Anlagen eine Kompetenz in fünffacher Höhe von jener für das Verwaltungsvermögen, also dem Durchschnitt, verleiht.

Der Gemeinderat sieht keine Notwendigkeit dafür, über Finanz- und Sachanlagen im Finanzvermögen bis zu einem Betrag von CHF 100'000.00 selbständig entscheiden zu müssen. Stattdessen schlägt er der Gemeindeversammlung vor, die Finanzkompetenzen des Gemeinderats in diesem Bereich beim bisherigen Schwellenwert von CHF 20'000.00 zu deckeln. Darüber hinausgehende Beträge müssten auch im Bereich der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens von der Gemeindeversammlung beschlossen werden. Dass der Gemeinderat eine getrennte Regelung für das Finanz- und Verwaltungsvermögen vorsieht, obwohl an beiden Orten ein Schwellenwert von CHF 20'000.00 vorgeschlagen wird, dient der Klarstellung (der Begriff der «Ausgaben» kommt nur im Verwaltungsvermögen vor, während der Begriff der «Anlagen», nur im Finanzvermögen vorkommt).

Die auf der vorigen Seite grün markierten Finanzkompetenzen würden gestützt auf die Musterformulierung des Amts für Gemeinden demnach wie folgt neu gefasst:

«b) Sie beschliesst:

[...]

2. Geschäfte über im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens, deren Auswirkungen einmalig oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 übersteigen (insbesondere Anlagen, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Unternehmen, Beteiligung an privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

3. Geschäfte über das Verwaltungsvermögen, deren Auswirkungen einmalig oder jährlich wiederkehrend CHF 20'000.00 übersteigen (insbesondere Ausgaben, Nachtragskredite, Eigentumsübertragungen, Einräumung beschränkter dinglicher Rechte, Verpflichtungen oder Einnahmenreduktionen, Gründung oder Erweiterung von Anstalten und Unternehmen, Beteiligung an gemischtwirtschaftlichen oder privaten Unternehmungen und Zusammenarbeit der Gemeinden);

4. [gestrichen]

5. [gestrichen]

6. [gestrichen]

[...]

9. [gestrichen]

10. [gestrichen]

[...]»

Aufgrund der Auffangkompetenz des Gemeinderates, die sich auf § 70 Abs. 2 Gemeindegesetz stützt, entscheidet der Gemeinderat überall dort, wo die Gemeindeversammlung nicht zuständig

ist. In unserer Gemeindeordnung sind die Finanzkompetenzen des Gemeinderates deshalb nicht ausdrücklich erwähnt. Die Gemeindeordnung wird aber verständlicher, wenn zumindest die Finanzkompetenzen, die beim Gemeinderat verbleiben, auch ausdrücklich genannt werden. Die Kompetenzen des Gemeinderates waren in § 23 Abs. 3 der Gemeindeordnung bisher wie folgt formuliert:

«3.2.3.2 Befugnisse

§ 23

[...]

³ Er hat insbesondere folgende Sachaufgaben:

- a) die Tätigkeit der Gemeinde zu planen und zu koordinieren;
- b) Anträge an die Gemeindeversammlung in Sachgeschäften zu stellen;
- c) die Gemeindeversammlungsbeschlüsse und die an der Urne gefassten Beschlüsse zu vollziehen;
- d) die Gemeindeverwaltung, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts der Gemeindeversammlung, zu beaufsichtigen;
- e) Verwaltungsreglemente zu erlassen;
- f) das Disziplinarrecht auszuüben;
- g) die Gemeinde nach aussen zu vertreten.»

Vorliegend wird vorgeschlagen, diesem Absatz einen weiteren anzufügen, der wiederum gestützt auf die Musterformulierungen des Amts für Gemeinden wie folgt lauten würde:

⁴ Unter Vorbehalt der Befugnisse der Gemeindeversammlung beschliesst der Gemeinderat Geschäfte über:

- a) im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens;
- b) das übrige Finanzvermögen;
- c) das Verwaltungsvermögen.»

Vorstellung Traktandum

Der Gemeindepräsident stellt das Traktandum mittels PowerPoint Slides vor. Es gehe darum, dass eine Änderung der Gemeindeordnung vorgeschlagen werde. Der Grund dafür sei, dass das Gemeindegesetz geändert worden sei und die Gemeindeordnung nun so angepasst werden müsse, dass sie wieder mit dem kantonalen Recht übereinstimme. Der Kantonsrat erwähne im Gemeindegesetz neu sogenannte «Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens». Falls sich die Anwesenden darunter nicht sofort etwas vorstellen könnten, könnten sie beruhigt werden: Auch er habe sich bei der Einführung dieser Gesetzesänderung zunächst gefragt, was genau damit gemeint sei. Über einen ersten Unterschied sei man bereits im vorherigen Traktandum gestolpert, nämlich den Unterschied zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen. Alles, was unmittelbar einer Gemeindeaufgabe diene, sei Verwaltungsvermögen, etwa das Schulhaus oder das Feuerwehrraio. Das Finanzvermögen hingegen sei keinem bestimmten Zweck gewidmet. Dazu gehörten die flüssigen Mittel sowie bestimmte Anlagen wie beispielsweise das Bürgerhaus. Dieses diene zwar der Gemeinde, sei aber für die Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben nicht zwingend erforderlich; das sei die Definition von

Finanzvermögen. Das Gesetz spreche jedoch nur von den «Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens», es gehe also nicht um das gesamte Finanzvermögen, sondern nur um Anlagen. Dies sei die zweite Unterscheidung. Im entsprechenden Rechnungslegungsmodell werde dies weiter konkretisiert: Unter die «Anlagen» fielen insbesondere bebaute und unbebaute Grundstücke sowie neu auch Baurechtsgeschäfte. Wenn nichts unternommen würde, gelte die Übergangsbestimmung im Gemeindegesetz. Der Gemeinderat hätte in diesem Bereich Kompetenzen bis zur fünffachen Höhe seiner übrigen Finanzkompetenzen, was im konkreten Fall 100'000 Franken entspreche. Das Gesetz erlaube sogar, diese Kompetenz bis zu einem unbeschränkten Betrag zu übertragen. Man habe sich dies im Gemeinderat überlegt und sei zum Schluss gekommen, dass diese Kompetenz nicht benötigt werde, weder unbeschränkt noch bis 100'000 Franken. In grösseren Gemeinden möge dies anders sein, doch hier könne man bei den bisherigen Schwellenwerten bleiben. In der Einladung habe man gesehen, dass die Gemeindeordnung bisher eine Reihe von Kompetenzen der Gemeindeversammlung mit finanziellen Auswirkungen enthalten habe, etwa ihre Zuständigkeit für Grundstücksverkäufe, wie im vorherigen Traktandum behandelt. Daran solle grundsätzlich nichts geändert werden, jedoch werde vorgeschlagen, einen einheitlichen Schwellenwert von 20'000 Franken festzulegen. Dies bedeute, dass auch die erwähnten Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens in die Kompetenz der Gemeindeversammlung fielen, sofern sie diesen Betrag überschritten. Zugleich gebe es Positionen, die neu einem solchen Schwellenwert unterstellt würden, etwa Zusammenarbeitsverträge mit anderen Gemeinden. Als Beispiel führt der Vorsitzende aus, man könnte etwa mit der Gemeinde Nunningen vereinbaren, dass abwechselnd die Post für beide Gemeinden abgeholt werde. Ein solcher Vertrag diene der Zusammenarbeit, verursache keine Kosten und spare Ressourcen, hätte aber bisher der Gemeindeversammlung vorgelegt werden müssen, was wenig sinnvoll sei. Der Zweckverband bleibe hingegen unverändert, da es der Gemeinderat dort für richtig halte, dass die Zuständigkeit stets bei der Gemeindeversammlung liege. Bei einfachen Verträgen hingegen würden einheitliche Grenzwerte von 20'000 Franken sowohl die Bevölkerung als auch die Behörden entlasten. Dies entspreche zudem der Muster-Gemeindeordnung des Kantons. Im Rahmen der Vorprüfung habe der Kanton lediglich eine Änderung vorgeschlagen, nämlich bei wegfallenden Bestimmungen den Begriff «aufgehoben» statt «gestrichen» zu verwenden. Dies sei akzeptabel und entspreche einer Anpassung des Antrags. Gleichzeitig wolle der Gemeinderat auch das Gegenstück ausdrücklich erwähnen, nämlich die Finanzkompetenzen des Gemeinderats. Dabei handle es sich nicht um neue Kompetenzen, da der Gemeinderat ohnehin zuständig sei, wenn keine andere Instanz zuständig sei. Die Aufnahme diene der Transparenz und entspreche ebenfalls der kantonalen Musterformulierung; sie bilde das Gegenstück zu den Kompetenzen der Gemeindeversammlung. Schliesslich werde vorgeschlagen, dass diese Bestimmung erst per 1. Januar 2027 in Kraft trete. Dies erscheine sinnvoll, um die Regeln nicht während des laufenden Prozesses zu ändern. Die neuen Regelungen würden somit erst mit dem neuen Budget wirksam, das im Dezember beschlossen werde.

Eintretensfrage

Gemeindepräsident Daniel Stehlin erkundigt sich bei der Versammlung, ob das Eintreten auf das

Traktandum bestritten werde. Das Eintreten auf das Traktandum wird seitens der Versammlung nicht bestritten.

Diskussion

Der Gemeindepräsident fragt danach, ob es noch Fragen oder Wortmeldungen zum vorliegenden Traktandum gebe.

Es folgen keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026, die vorgeschlagene Teilrevision der §§ 20 und 23 der Gemeindeordnung zu beschliessen, wobei das Wort «gestrichen» durch «aufgehoben» ersetzt werden soll, und sie auf den 01.01.2027 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig die Teilrevision der §§ 20 und 23 der Gemeindeordnung, wobei das Wort «gestrichen» durch «aufgehoben» ersetzt werden soll, und sie auf den 01.01.2027 in Kraft zu setzen.

Traktandum 3 Beschlussfassung Einführung Reglement zur frühen Sprachförderung von Kindern in der Gemeinde Himmelried

Bericht des Gemeinderates

Am 8. November 2023 beschloss der Kantonsrat die Einführung der frühen Sprachförderung. Die Änderung des kantonalen Sozialgesetzes (BGS 831.1) zur Einführung der frühen Sprachförderung trat per 1. August 2024 in Kraft. Die Einwohnergemeinden wurden verpflichtet, die Sprachstanderhebung zur Ermittlung des Sprachförderbedarfs durchzuführen und für alle Kinder ohne ausreichende Deutschkenntnisse ein Jahr vor ihrer Einschulung in den Kindergarten ein Angebot der frühen Sprachförderung in Spielgruppen oder/und Kindertagesstätten (in der Folge «Kita») anzubieten. Die frühe Sprachförderung muss per 01. August 2026 (Umsetzungsfrist) durch die Gemeinden angeboten werden.

Die frühe Förderung von Kindern ist das Fundament für die Entwicklung der Sozial-, Gesundheits- und Bildungskompetenzen. Sie besteht aus mehreren Handlungsfeldern, die Familien mit Kindern rund um die Geburt und in den Lebensjahren vor dem Kindergarten Eintritt unterstützen und stärken. Ein relevantes Handlungsfeld bildet die frühe Sprachförderung, denn unterschiedliche sprachliche Fähigkeiten bedeuten unterschiedliche Startbedingungen, insbesondere im Kindergartenalter. Kinder, die mit dem Erwerb der Unterrichtssprache beschäftigt sind, verpassen einen grossen Teil der anderen Lerninhalte. Die Sprachkenntnisse von Kindern sind folglich entscheidend für den Schulerfolg. Um die Chancengleichheit aller Kinder zu verbessern, sollen die Sprachkompetenzen von Kindern mit einem Förderbedarf in Deutsch durch eine vorschulische Sprachförderung aufgebaut und gestärkt werden. Der Sprachförderbedarf eines Kindes wird mittels Sprachstanderhebung 1,5 Jahre vor

Kindergarteneintritt durch die Gemeinde ermittelt. Die Erziehungsberechtigten erhalten dafür von der Gemeinde einen Fragebogen, welcher die Sprachkenntnisse des Kindes in Deutsch ermittelt. Die Resultate aus dem Fragebogen ergeben, ob ein Förderbedarf des Kindes besteht oder nicht.

Die frühe Sprachförderung ist im Kanton Solothurn ein kommunales Leistungsfeld, der Aufbau und die Umsetzung erfolgt in den Einwohnergemeinden. Die frühe Sprachförderung bezieht sich ausschliesslich auf die Sprachförderung für Kinder mit Sprachförderbedarf in Deutsch. Die Förderung findet durch einen Besuch in Form einer alltagsintegrierten und nicht-separativen Förderung in einer Spielgruppe oder Kita statt. Die Gemeinde hat deshalb den Besuch des Angebots sowie die Finanzierung in einem Reglement zu regeln. Für das neue Reglement gibt es folgende wichtige Bestandteile zu beachten:

- Der Besuch der frühen Sprachförderung in einer Spielgruppe/Kita ist freiwillig (freiwilliger Besuch) oder obligatorisch (verfügter Besuch).
- Bei einem freiwilligen Besuch kann die Gemeinde die Erziehungsberechtigten dazu verpflichten, einen Kostenanteil an den Vollkosten zu übernehmen. Die Gemeinde kann die Vollkosten aber auch vollumfänglich übernehmen.
- Bei einem obligatorischen Besuch muss die Gemeinde die gesamten Vollkosten übernehmen.

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung, im Reglement einen freiwilligen Besuch zu regeln. Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass es den Erziehungsberechtigten überlassen werden soll, ob sie das Angebot für Ihr Kind als sinnvoll und zielführend erachten. Von einem Besuch mit Zwang mittels Rechtsmittel (schriftliche Verfügung) sieht der Gemeinderat ab.

Der vorgeschlagene freiwillige Besuch würde bedeuten, dass sich die Erziehungsberechtigten aufgrund ihres steuerbaren Jahreseinkommens (massgebend letzte definitive Steuerveranlagung) an den Kosten des besuchten Angebots beteiligen sollen. Diese Kostenbeteiligung darf aber nicht in das Existenzminimum eingreifen. Die Kostenbeteiligung entspricht jener im Reglement zur Schulzahnpflege und würde wie folgt aussehen:

Gemeinde- anteil	Einkommen bei 1 Kind	Einkommen bei 2 Kindern	Einkommen bei 3 Kindern	Einkommen bei 4 Kindern	Einkommen bei 5 Kindern und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr

(Tabelle Gemeindebeiträge bzw. Kostenbeteiligung Erziehungsberechtigte)

Die Beiträge werden direkt mit der Spielgruppe/Kita abgerechnet. Sollten sich die Erziehungsberechtigten dazu entscheiden, das Angebot der Gemeinde Himmelried wahrzunehmen, muss das Angebot zu 2/3 besucht worden sein. Bei Verdacht auf Missbrauch der kommunalen Mitfinanzierung kann die Gemeinde finanzielle Rückforderungen an die Erziehungsberechtigten stellen.

Vorstellung Traktandum

Gemeinderat Giovanni Adornetto stellt das Traktandum vor und begrüsst die anwesenden Personen. Das neue Reglement sei notwendig, da das kantonale Sozialgesetz geändert worden sei. Die Gemeinde müsse dabei Sprachstanderhebungen durchführen und das Angebot der frühen Sprachförderung sicherstellen. Dafür benötige es ein neues Reglement. Das neue Reglement habe man mit den Vorgaben des Kantons und der Vorlage des Musterreglements des Kantons erarbeitet. Der Gemeinderat habe sich dafür entschieden, das Angebot als «freiwilligen Besuch» anzubieten und auf ein Besuchsobligatorium zu verzichten. Der Gemeinderat habe damit auf einen staatlichen Zwang mittels Verfügung verzichten wollen. Der Gemeinderat habe sich weiter dafür entschieden, dass sich die Erziehungsberechtigten an den Kosten der frühen Sprachförderung beteiligen sollten.

Eintretensfrage

Gemeindepräsident Daniel Stehlin erkundigt sich bei der Versammlung, ob das Eintreten auf das Traktandum bestritten werde. Das Eintreten auf das Traktandum wird seitens der Versammlung nicht bestritten.

Diskussion

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung, ob es Wortmeldungen oder Fragen zum Traktandum gebe.

Carola Schilling fragt, welche Stelle die Abklärungen vornehme.

Gemeinderat Giovanni Adornetto erläutert, dass mittels Sprachstanderhebung im Auftrag des Kantons Solothurn die Universität Basel und die Gemeindeverwaltung an diesem Prozess beteiligt seien.

Carola Schilling fragt weiter, welche Stelle die Auswertungen vornehme.

Gemeinderat Giovanni Adornetto antwortet, dass die Universität Basel die Sprachstanderhebungen auswerte. Die Gemeindeverwaltung schreibe anschliessend die Erziehungsberechtigten an, bei welchen die Kinder den Sprachtest nicht bestanden hätten, um sie auf das freiwillige Angebot in der Gemeinde Himmelried zu informieren.

Alice Antony fragt, ob der Besuch des Angebots freiwillig sei oder obligatorisch.

Gemeinderat Giovanni Adornetto antwortet, dass der Gemeinderat sich dazu entschieden habe, dass der Besuch des Angebots freiwillig sei und dies habe man entsprechend im vorliegenden Reglement geregelt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung vom 24. Juni 2026, das vorliegende Reglement für die frühe Sprachförderung in der Gemeinde Himmelried zu beschliessen und auf den 01. August 2026 in Kraft zu setzen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit grosser Mehrheit, bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung, das vorliegende Reglement für die frühe Sprachförderung in der Gemeinde Himmelried auf den 01. August 2026 in Kraft zu setzen.

Traktandum 4 Beschlussfassung Positionsbezug zur Vorlage einer Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)»

Bericht des Gemeinderates

Am 10. November 2025 forderte der Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) die Gemeindepräsidien des Kantons auf, den Stimmberechtigten die von der ausserordentlichen Generalversammlung des VSEG am 6. November 2025 beschlossene Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» an der Budget-Gemeindeversammlung 2025 oder der Rechnungs-Gemeindeversammlung 2026 vorzulegen.

Eine Gemeindeinitiative kommt dann zustande, wenn sie von zehn Einwohnergemeinden unterstützt wird (Art. 30 Abs. 3 der Solothurner Verfassung (BGS 111.1) in Verbindung mit § 135 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR, BGS 113.111). Die vorliegende Gemeindeinitiative zielt darauf ab, durch eine Änderung der Verfassung des Kantons Solothurn zu erreichen, die Hälfte der Ausschüttungen der Nationalbank, die dem Kanton Solothurn zukommen, jeweils nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die Gemeinden im Kanton Solothurn weiterzuverteilen. Der VSEG begründet seinen Entscheid zur Gemeindeinitiative damit, dass die Gemeinden im

Zuge des jüngsten Massnahmenplans 2024 des Kantons Solothurn in grösserem Masse Aufgaben und Finanzlasten vom Kanton übernehmen mussten. Eine direkte Ausschüttung der Nationalbankgelder an die Gemeinden soll zu deren finanzieller Entlastung beitragen. Der genaue Wortlaut der in der Initiative vorgeschlagenen neuen Verfassungsbestimmung lautet:

Neuer Art. 131^{bis} Beteiligung der Gemeinden an den Ausschüttungen der Nationalbank

«Die Hälfte der Ausschüttungen der Nationalbank an den Kanton wird nach Massgabe der Bevölkerungszahl an die Gemeinden verteilt. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Verteilung nach Anhörung der Gemeinden.»

Die Ausschüttung der Nationalbank an Bund und Kantone aus dem Jahresergebnis 2025 betrug 4 Milliarden Franken, von denen zwei Drittel auf die Kantone entfielen. Der Kanton Solothurn erhielt einen Betrag von CHF 79'250'015.00. Aufgrund der Bevölkerungszahl des Kantons Solothurn Ende 2025 (293'081 Personen) würde von diesem Betrag aufgrund des Bevölkerungsanteils der Gemeinde Himmelried (979 Personen) ein Anteil von CHF 132'362.30 auf die Gemeinde Himmelried entfallen, wenn die oben genannte Verfassungsbestimmung bereits in Kraft wäre.

Tatsächlich wurden den Gemeinden mit dem Massnahmenplan 2024 des Kantons zusätzliche Lasten übertragen. Allerdings sind einzelne dieser Vorhaben inzwischen im Zuge von kantonalen Volksabstimmungen bereits abgelehnt worden.

Der Gemeinderat hinterfragt ausserdem, ob eine Ausschüttung von Nationalbankgewinnen an die Gemeinden ein geeignetes Instrument darstellt, um die Gemeindefinanzen nachhaltig zu verbessern. Die Auszahlungen der Nationalbank erfolgen unregelmässig und können nicht seriös budgetiert werden. Würde dieser Ertrag doch budgetiert und bliebe er aus, müssten namhafte Einschnitte bei den Ausgaben gemacht werden.

Noch schwerer wiegt in den Augen des Gemeinderates, dass der Kanton, der finanziell schlechter dasteht als viele Einwohnergemeinden, einen Ertragsausfall in der Höhe von rund 40 Millionen Franken durch einen Leistungsabbau oder die Übertragung weiterer Aufgaben oder Kosten an die Gemeinden auffangen müsste. Diese würden die Gemeinden auch dann belasten, wenn die Nationalbank keine Gelder ausschüttet. Schliesslich dürfte eine Ausschüttung nach Bevölkerungszahl weniger dicht besiedelte Gemeinden wie die Gemeinde Himmelried tendenziell benachteiligen.

Vorstellung Traktandum

Der Gemeindepräsident stellt das Traktandum vor. Dabei handle es sich um ein Geschäft, das es in seiner Zeit im Gemeinderat noch nie gegeben habe, nämlich die Frage, ob die Gemeinde Himmelried eine Gemeindeinitiative unterstützen solle. Die entsprechenden Erläuterungen befänden sich auf Seite 9 und folgender der Einladungen. In der Einladung habe man gesehen, dass die Idee für diese Initiative vom Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG) ausgehe. Grundsätzlich sei bekannt, dass für eine kantonale Initiative normalerweise 3'000 Unterschriften erforderlich seien. Es sei jedoch auch möglich, dass mehrere Gemeinden gemeinsam eine Initiative einreichen; konkret müssten es zehn sein. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen seien in der Einladung aufgeführt. Der heutige Beschluss

entspreche somit dem gleichen Vorgang wie das Unterzeichnen einer Initiative auf der Strasse. Man bringe damit zum Ausdruck, ob man wünsche, dass über ein Anliegen abgestimmt werde. Wie bei jeder zustandegekommenen Initiative bedeute dies jedoch noch nicht, dass dem eigentlichen Anliegen – hier der Verfassungsänderung – bereits zugestimmt werde; darüber entscheide erst eine Volksabstimmung. Heute werde lediglich darüber abgestimmt, ob die Gemeinde Himmelried zu den Initiativgemeinden gehören solle. Der Fairness halber weist der Gemeindepräsident darauf hin, dass inzwischen bereits mehr als zehn Solothurner Gemeinden diese Initiative unterstützten, womit feststehe, dass sie zur Abstimmung gelangen werde. Gleichzeitig sei festzuhalten, dass mindestens ebenso viele Gemeinden beschlossen hätten, die Initiative nicht zu unterstützen, darunter auch finanzschwache Gemeinden mit grossen Zentrumslasten wie etwa Oensingen. Der Gemeinderat empfehle, die Initiative nicht zu unterstützen. Dies erscheine auf den ersten Blick möglicherweise erklärungsbedürftig, da die Initiative darauf abziele, den Gemeinden mehr Mittel zu verschaffen. Es sei jedoch schon in der Einladung dargelegt worden, weshalb diese Initiative aus Sicht des Gemeinderats kein geeignetes Instrument zur Entlastung der Gemeindefinanzen darstelle. Grundsätzlich sei es nachvollziehbar, dass sich Gemeinden gegen einseitige Mehrbelastungen durch den Kanton wehrten, wie dies etwa im Zusammenhang mit dem Massnahmenplan 2024 der Regierung geschehen sei. Allerdings sei auch bekannt, dass beispielsweise zwei von drei Massnahmen im Bereich des Sozialgesetzes in der Volksabstimmung vom 8. März 2026 abgelehnt worden seien, sodass es gar nicht zu einer Kostenverschiebung vom Kanton auf die Gemeinden gekommen sei. Der Hauptgrund für die ablehnende Empfehlung liege jedoch darin, dass es sich bei der Initiative um eine blosser Verlagerung handle. Die Mittel, welche die Gemeinden erhalten würden, fehlten dem Kanton, der in der Folge gezwungen wäre, Leistungen zu kürzen oder zusätzliche Aufgaben auf die Gemeinden zu übertragen. Diese müssten unabhängig davon finanziert werden, ob Ausschüttungen der Nationalbank erfolgten oder nicht. Damit würde das Gemeindebudget konjunkturabhängig. In wirtschaftlich guten Zeiten könnten zusätzliche Mittel verwendet werden, während in schlechten Zeiten keine Ausschüttungen erfolgten. Gleichzeitig stehe erst im Nachhinein fest, ob und in welcher Höhe die Nationalbank Gelder ausschütte. Abschliessend erläutert der Vorsitzende nochmals, was eine Zustimmung oder Ablehnung bedeute: Die Stimmbevölkerung werde in jedem Fall über die Verfassungsänderung entscheiden. Mit der heutigen Abstimmung werde lediglich eine grundsätzliche Haltung der Gemeinde zum Anliegen zum Ausdruck gebracht. Dies könne im späteren Abstimmungskampf insofern eine Rolle spielen, dass sowohl Befürworter als auch Gegner darauf verweisen könnten, wie viele Gemeinden die Initiative unterstützt hätten oder nicht.

Eintretensfrage

Gemeindepräsident Daniel Stehlin erkundigt sich bei der Versammlung, ob das Eintreten auf das Traktandum bestritten werde. Das Eintreten auf das Traktandum wird seitens der Versammlung nicht bestritten.

Diskussion

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung, ob es Wortmeldungen oder Fragen zum Traktandum gebe.

Mark Hinrichs fragt, wie es aussehe in Bezug auf die möglichen Aufgabenverschiebungen vom

Kanton hin zu den Gemeinden, falls die Initiative bei einer Volksabstimmung angenommen würde.

GP Daniel Stehlin antwortet, dass man dies noch nicht sagen könne, da seitens der Kantonsregierung verständlicherweise noch keine genauen Statements erfolgt seien. Allenfalls ergebe sich dies dann während des Abstimmungskampfes.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» nicht zu unterstützen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig, die Gemeindeinitiative «Faire Verteilung der Nationalbankgelder (Gemeindeautonomie-Initiative)» nicht zu unterstützen.

Traktandum 5 Kenntnisnahme von sechs Nachtragskrediten für gebundene Kosten in der Erfolgsrechnung

Bericht des Gemeinderates

An der Gemeindeversammlung sind dem Stimmvolk die folgenden, gebundenen Nachtragskredite zur Kenntnisnahme vorzulegen, weil die Budgetüberschreitung mehr als CHF 20'000.00 beträgt (Gemeindeordnung, § 20 lit. b) Ziff. 2 und 3):

Konto	Bezeichnung	Budget CHF	Ausgaben CHF	Nachtragskredit CHF
5720.3612.00	Beiträge ZSTH Administration	160'000.00	196'950.85	36'950.85
5720.3632.00	Beiträge an ZSTH Sozialhilfe	324'000.00	354'406.65	30'406.65
5730.3612.00	Entschädigung an Gemeinden Asyl- Kontingent	0.00	76'000.00	76'000.00
7101.3940.00	Interne Verbuchung Zinsen Wasser	14'550.00	36'797.38	22'247.38
9100.3180.11	Pauschalwertberechtigung Steuern	0.00	69'430.00	69'430.00
9630.3199.00	MWSt Vorsteuerkürzung	0.00	24'104.60	24'104.60

Begründung Kreditüberschreitung «Beiträge ZSTH Administration»

Bei der Erstellung des Budgets 2025 lagen die Ergebniszahlen des Jahres 2024 noch nicht vor. Es handelt sich bei der Überschreitung um Nachzahlungen für Vorjahre, die aufgrund der fehlenden Ergebniszahlen nicht prognostiziert werden konnten.

Begründung Kreditüberschreitung „Beiträge an ZSTH Sozialhilfe“

Der Regierungsrat legt die genaue Beitragspflicht der Gemeinden für die gesetzliche Sozialhilfe jeweils in einem Beschluss fest. Die Budgetempfehlungen des Regierungsrats erwiesen sich als nicht ausreichend.

Begründung Kreditüberschreitung „Entschädigung an Gemeinden Asyl-Kontingent“

Bei den Überschreitungen handelt es sich um Nachzahlungen für die Jahre 2023, 2024 und 2025, welche seitens Zweckverband Sozialregion Thierstein (ZSTH) bisher den Mitgliedsgemeinden noch nicht in Rechnung gestellt worden waren.

Begründung Kreditüberschreitung „Interne Verbuchung Zinsen Wasser“

Die interne Verbuchung der Verzinsung der Spezialfinanzierung Wasserversorgung fiel höher aus, da das neue Reservoir Bertelweg gemäss dem harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM2) aktiviert werden musste.

Begründung Kreditüberschreitung „Pauschalwertberechtigung Steuern“

Hierbei handelt es sich um ein neues Konto. Durch das bereits bestehende Konto 9100.3180.10 wird die Überschreitung betragsmässig ungefähr ausgeglichen. Der Saldo im Konto 9100.3180.10 beträgt CHF -76'700.00.

Begründung Kreditüberschreitung „MWSt Vorsteuerkürzung“

Aufgrund erhaltener Subventionen mussten MWSt-Vorsteuerabzüge zurückbezahlt werden.

Vorstellung Traktandum

Gemeindepräsident Daniel Stehlin stellt das Traktandum vor, das die dringlichen Nachtragskredite betreffe und auf den Seiten 10 und 11 der Einladungen erläutert sei. Von einem dringlichen Nachtragskredit spreche man immer dann, wenn Ausgaben vom Budget abweichen, man jedoch gezwungen gewesen sei, diese zu tätigen. Bei den vorliegenden sechs Posten handle es sich zudem um sogenannte gebundene Kosten, also Ausgaben, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder anderer rechtlicher Verpflichtungen hätten geleistet werden müssen. Bei der ersten Position gehe es um die administrativen Kosten der Sozialen Dienste. Die Zahl wäre bezogen auf das Jahr 2025 allein tiefer, jedoch habe im Budgetzeitpunkt der Abschluss 2024 noch nicht vorgelegen. Der Betrag von rund 37'000 Franken umfasse daher die Anteile für 2024 und 2025. Im Budget für das laufende Jahr habe dieser Wert bereits korrekt berücksichtigt werden können. Bei der Sozialhilfe, der zweiten Position, bestimme der tatsächliche Bedarf die Anteile, welche die Gemeinden zu übernehmen hätten. In den Medien sei wiederholt darauf hingewiesen worden, dass diese Kosten allgemein anstiegen, weshalb die Empfehlungen des Regierungsrats lediglich als Budgetierungshilfe dienten. Der effektive Bedarf lasse sich im Voraus nicht exakt bestimmen. Für das Jahr 2025 hätten die vom Regierungsrat

etwa Mitte des Vorjahres gelieferten Zahlen nicht ausgereicht, um die bis Ende 2025 auszahlende Sozialhilfe zu decken. Der dritte Posten sei besonderer Natur. Grundsätzlich bestehe die Verpflichtung, jährlich zwischen 10 und 15 asylsuchende Personen aufzunehmen, gestützt auf § 155 Abs. 2 des Sozialgesetzes des Kantons Solothurn. Andernfalls könne der Kanton entsprechende Zuweisungen vornehmen. Aktuell stehe lediglich die Wohnung im Gemeindehaus zur Verfügung. Dabei gelte jedoch nicht, dass bereits untergebrachte Personen angerechnet würden; vielmehr beginne die Zählung jedes Jahr neu, sodass zusätzliche Wohnungen hätten angemietet werden müssen. Gleichzeitig gebe es im Thierstein Gemeinden, die mehr Personen aufnahmen als vorgeschrieben. Dadurch habe die Asylregion bisher insgesamt alle ihr zugewiesenen Personen aufnehmen können. Diese Gemeinden hätten jedoch ungedeckte Kosten, wobei es nicht um Unterkunft oder Verpflegung gehe, da diese vom Bund vergütet würden, sondern um Pro-Kopf-Kosten der Gemeinden. Als Beispiel seien Beiträge an Ergänzungsleistungen zur AHV zu nennen, die etwa 400 Franken pro Einwohner und Einwohnerin betrügen. Während dies bei der steuerzahlenden Bevölkerung unproblematisch sei, könnten asylsuchende Personen in den ersten Jahren häufig noch keine Steuern entrichten. Dadurch entstünden finanzielle Nachteile für Gemeinden, die mehr Personen aufnahmen als vorgeschrieben. Aus diesem Grund seien diese Gemeinden auf jene zugegangen, die zu wenige Personen aufnahmen, und hätten eine Kostenbeteiligung vorgeschlagen. Die Delegiertenversammlung der Sozialregion habe 2023 durchschnittliche Kosten von rund 2'400 Franken pro Person und Jahr ermittelt. Bisher seien diese jedoch nie in Rechnung gestellt worden. Die Beiträge für die Jahre 2023 bis 2025 seien daher noch offen, was den hohen Betrag erkläre. Künftig werde mit jährlichen Kosten von rund 25'000 Franken gerechnet. Wesentlich sei, dass diese Kosten in jedem Fall anfielen, unabhängig davon, ob die Gemeinde mehr Personen aufnehme oder nicht, da sich die entsprechenden Ausgaben ansonsten über eine wachsende Bevölkerung ergäben. Somit werde der ausgehandelte Betrag als fairer Ausgleich betrachtet. Der Betrag sei in der Rechnung 2025 enthalten, da eine periodengerechte Abgrenzung vorgenommen werden solle. Die Anpassung der Statuten der Sozialregion stehe aber noch aus und werde voraussichtlich im Dezember der Gemeindeversammlung vorgelegt. Der aktuell ausgewiesene Betrag von 76'000 Franken stelle somit lediglich eine buchhalterische Abgrenzung dar, ohne unmittelbaren Geldfluss. Über die definitive Regelung werde zu einem späteren Zeitpunkt abgestimmt. Der vierte Posten sei unspektakulär, da intern höhere Zinsen verbucht werden müssten, weil das Reservoir nun vollständig bilanziert sei und die Zinsen auf einem höheren Wert berechnet würden. Auch der fünfte Betrag sei unproblematisch, da lediglich ein neues Konto eingeführt worden sei; die effektive Budgetabweichung betrage lediglich rund 7'000 Franken. Der sechste Posten sei ebenfalls unkritisch. Der Vorsteuerabzug auf Investitionen habe nachträglich nach unten korrigiert werden müssen, da Subventionen eingegangen seien. Solche Anpassungen könnten nicht gleichzeitig verbucht werden, da die genaue Höhe der Subventionen im Voraus nicht bekannt sei. Damit seien die Ausführungen zu Traktandum 5 abgeschlossen. Abschliessend werde darauf hingewiesen, dass das Gesetz vorsehe, dringliche Nachtragskredite lediglich zur Kenntnisnahme vorzulegen und da es sich um gebundene Kosten handle, habe kein Handlungsspielraum bestanden. Entsprechend werde kein Antrag gestellt und es finde keine Abstimmung statt.

Eintretensfrage

Gemeindepräsident Daniel Stehlin erkundigt sich bei der Versammlung, ob das Eintreten auf das Traktandum bestritten werde. Das Eintreten auf das Traktandum wird seitens der Versammlung nicht bestritten.

Diskussion

Gemeindepräsident Daniel Stehlin fragt die Versammlung, ob sich jemand zum Traktandum äussern möchte oder Fragen habe.

Es folgen keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Traktandum 6 Genehmigung der Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Himmelried

Beschlussfassung über:

- **die Erfolgsrechnung**
- **die Bestandesrechnung (Bilanz) per 31.12.2025**
- **die Investitionsrechnung**
- **den Bericht der Rechnungsprüfungskommission**

Bericht des Gemeinderates

Eckwerte Jahresrechnung 2025

Die Jahresrechnung 2025 der Gemeinde Himmelried schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'740'234.76 ab (2024: CHF 687'457.85; 2023: CHF 539'061.62; 2022: CHF 418'665.01; 2021: CHF 1'916'993.09; 2020: CHF 221'876.74). Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 18'930.00.

Die Abweichung zum Budget ist erfreulich aber ebenso erklärungsbedürftig. Auf der folgenden Seite werden sowohl die Minderaufwendungen wie auch die Mehrerträge genauer aufgeschlüsselt. Bereits an dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass der Gemeindeversammlung als Antwort auf das gute Jahresergebnis im Zuge der Ergebnisverwendung vorgeschlagen wird, vorgezogene Abschreibungen in der Höhe von CHF 350'000.00 vorzunehmen. Derlei zusätzliche Abschreibungen sind im allgemeinen Haushalt zulässig, müssen aber von der Gemeindeversammlung separat beschlossen werden.

Wie bereits im Jahr 2024 wird der Gemeindeversammlung sodann vorgeschlagen, das verbleibende positive Jahresergebnis nicht integral (also ohne besondere Zweckwidmung) dem Eigenkapital zugeschlagen, sondern die bereits geäußnete Vorfinanzierung zu Gunsten der Schulhaus- und MZH-Sanierung um weitere CHF 1,3 Mio. zu erhöhen. Auch diese Reserve zählt in der Bilanz zum Eigenkapital, kann aber nur für Abschreibungen der Schulhaus-, resp. MZH-Anlage verwendet werden. Das Eigenkapital der Gemeinde als Ganzes steigt somit vom Stand von CHF 8'200'815.42 Ende 2024 auf **CHF 9'611'521.70** Ende 2025 (Ende 2023 lag es bei CHF 7'530'362.05).

Herkunft und Verbesserung gegenüber dem Budget

Alle Abweichungen zum Budget, die in ihrer Höhe den Betrag von mindestens CHF 10'000.00 erreichen zeigen, dass sich die Verbesserung gegenüber dem Budget in der Summe sowohl aus niedrigeren Aufwendungen wie auch aus höheren Erträgen erklärt. Beim Aufwand stechen die Beiträge an den Zweckverband Schule Gilgenberg ins Auge. Im Moment der Budgetierung für das Jahr 2025 hatte die Jahresrechnung der Schule Gilgenberg für das Jahr 2024 noch nicht vorgelegen. Das Jahr 2024 war das erste Jahr unter dem neuen Zweckverband und dem neuen Kostenverteilungsschlüssel. Einschliesslich der Gutschriften aus Vorjahren waren schliesslich CHF 345'553.15 weniger an Beiträgen an den Zweckverband Schule Gilgenberg zu entrichten als ursprünglich budgetiert.

Ein weiterer grösserer Aufwandsposten, der sich im Jahr 2025 nicht realisiert hat, sind die Ausgaben für die neue Geschäftsverwaltungssoftware im Umfang von CHF 37'649.75. Dies deshalb, weil die Softwarelieferantin die Auslieferung der Applikation um ein Jahr verschoben hat.

Werden jene Ausgabenposten, die sich in ähnlicher Höhe anderswo niederschlagen, unberücksichtigt belassen, betragen die kumulierten Minderausgaben, die je CHF 10'000.00 überschreiten, zusammen CHF 102'789.00. Dieser Betrag liegt im Rahmen natürlicher Schwankungen.

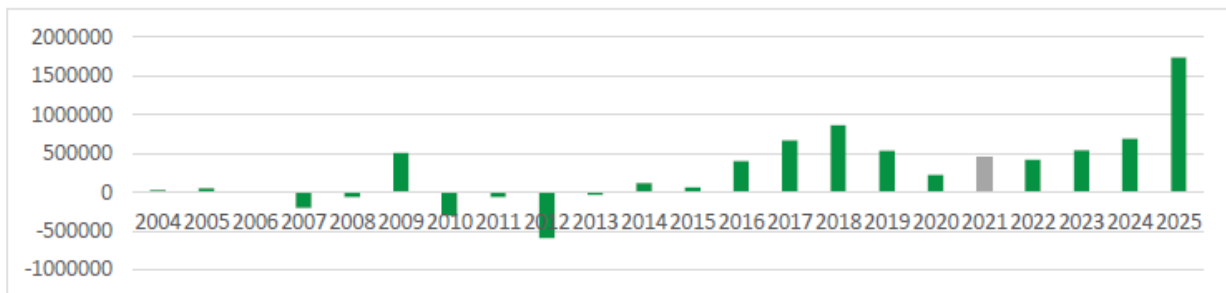
Innerhalb der Erträge wiederum zeigen sich die grossen Abweichungen vor allem bei den Steuererträgen. Werden die Vorbezüge für das Jahr 2025, die Steuern aus Vorjahren und die Sondersteuern zusammengezählt, ergeben sich daraus Mehrerträge in Höhe von CHF 942'180.90. Diese Abweichung begründet sich zusammenfassend in einer vorsichtigen Budgetierung. Zu bedenken ist jedoch, dass die Vorbezüge aufgrund unserer Delegation des Steuerbezugs (Einheitsbezug) durch die kantonale Steuerverwaltung berechnet werden. Anders als es die Gemeinde Himmelried in den Jahren vor der Vorbezugsdelegation getan hat, rechnet der Kanton bei den Vorbezügen keinerlei Schwankungsreserven ein. Weil die Steuerverwaltung mit den Veranlagungen im Bezirk Thierstein stark im Rückstand ist, was auch den Medien entnommen werden konnte, ist es nach wie vor nicht möglich, eine tragfähige Aussage dazu zu machen, wie hoch der Anteil der in Rechnung gestellten Vorbezüge ist, der schliesslich auch rechtskräftig veranlagt wird. Aufgrund erster Hinweise (hohe Rückzahlungen nach abgeschlossenen Veranlagungen des Jahres 2024) scheint der Kanton die Vorbezüge zu optimistisch zu berechnen, was wiederum dafür spricht, die Steuererträge nicht zu hoch zu budgetieren.

Auf der Ertragsseite ist schliesslich auf einen Sondereffekt hinzuweisen. Wie bekannt (vgl. Traktandum 1), hat die Gemeinde Himmelried einen Teil des Vermögens ihres früheren Einwohners Hans-Peter Widmann geerbt. Der wesentliche Teil dieser Erbschaft besteht in einem Grundstücksanteil, der für die Jahresrechnung ungeachtet der bestehenden Hypothekarschuld mit CHF 295'000.00 zu bemessen war und als «übriger Ertrag» zu verbuchen ist.

Die übrigen Abweichungen auf der Ertragsseite bewegen sich im Rahmen üblicher Schwankungen.

Entwicklung des Ertrags-/Aufwandüberschusses

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Jahresergebnisses innerhalb der letzten 22 Jahre, wobei für das Jahr 2021 das Ergebnis aus Finanzierung bewusst unberücksichtigt blieb, dort also (als einziges Jahr) das betriebliche Ergebnis eingesetzt wurde (grau markiert). Dies liegt daran, dass im Jahr 2021 Sondereffekte aus Finanzierung (Neubewertung des Finanzvermögens infolge Umstellung auf das Rechnungslegungsmodell HRM II) die Vergleichbarkeit des Jahresergebnisses unmöglich machen.

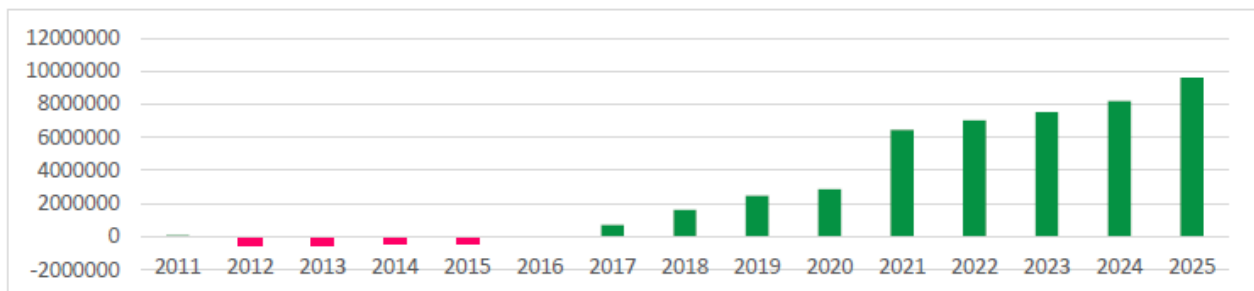


(Abbildung Entwicklung Jahresergebnisse)

Bilanz

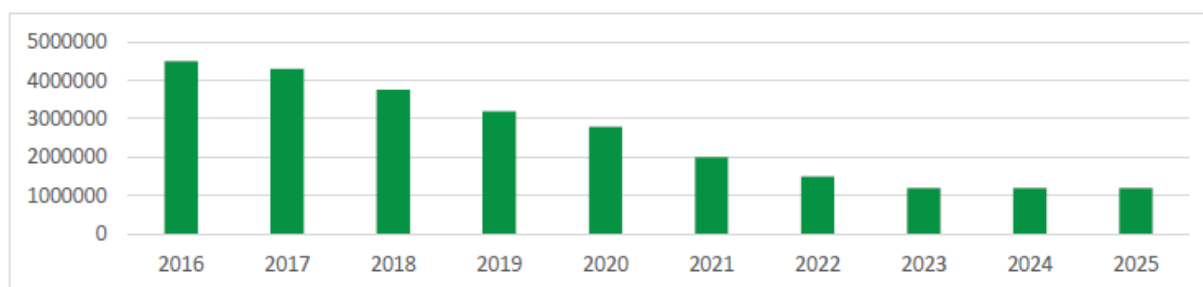
Wie eingangs bereits erwähnt, stieg das Eigenkapital der Gemeinde Himmelried während des Jahres 2025 von CHF 8'200'815.42 auf CHF 9'611'521.70 an. Das Eigenkapital beinhaltet eine finanzpolitische Reserve in Höhe von CHF 250'000.00, eine Vorfinanzierung in der Höhe von CHF 1'800'000.00 (Sanierung Schulhaus und MZH, vorbehaltlich des Zuweisungsentscheids der Gemeindeversammlung) und das jeweilige Eigenkapital (resp. den Bilanzfehlbetrag) der Spezialfinanzierungen.

Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung des Eigenkapitals seit dem Jahr 2011:



(Abbildung Entwicklung Eigenkapital)

Im Jahr 2025 ist es gelungen, für die beträchtliche Investitionstätigkeit aus eigenen Mitteln, also ohne die Aufnahme neuen Fremdkapitals, aufzukommen. Letzteres beläuft sich stabil auf CHF 1'200'000.00. Die flüssigen Mittel (im Wesentlichen Bank- und Postkontoguthaben) haben sich im vergangenen Jahr von CHF 1'206'845.05 auf CHF 1'717'215.11 vergrössert, allerdings ist darauf hinzuweisen, dass viele Rechnungen, die noch dem Jahr 2025 zuzuweisen waren, erst im 1. Quartal 2026 eingetroffen sind, weshalb die Höhe der flüssigen Mittel für sich allein wenig aussagt. Die folgende Grafik illustriert die Entwicklung der langfristigen Darlehen während der letzten Jahre:

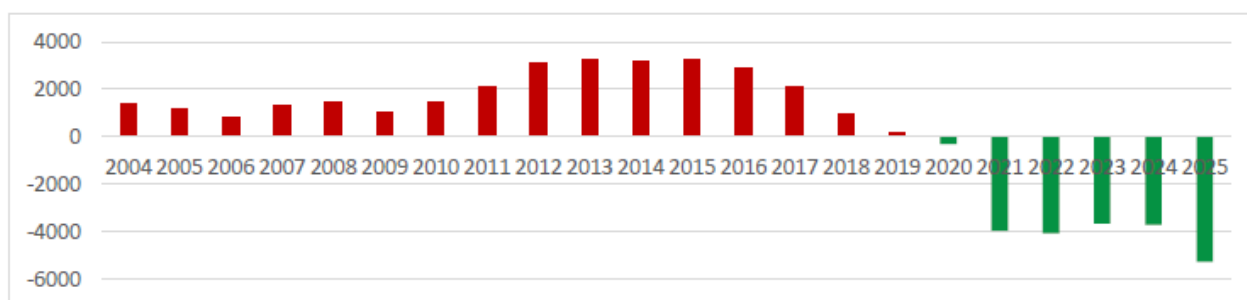


(Abbildung Entwicklung langfristige Darlehen)

Verlauf der Nettoverschuldung

Die erfreulichen Jahresergebnisse wirken sich auch auf die Nettoverschuldung aus. Bekanntlich ist die Nettoschuld pro Einwohnerin und Einwohner ohnehin seit fünf Jahren keine mehr, weil das Finanzvermögen (also das «veräusserliche» Vermögen) seither grösser ist als das Fremdkapital und die Bevölkerung von Himmelried somit pro Kopf rechnerisch einen Anteil am Vermögen der Gemeinde hat. Dieses hat im Jahr 2025 pro Kopf von CHF 3'713.00 auf CHF 5'272.00 zugenommen und dies, obwohl die getätigten Investitionen vollständig ins Verwaltungsvermögen geflossen sind.

Die folgende Tabelle dokumentiert die Entwicklung der Nettoverschuldung seit dem Jahr 2004:



(Abbildung Entwicklung Nettoverschuldung)

Erfolgsrechnung Spezialfinanzierung 2025

Spezialfinanzierung Wasserversorgung

Die Spezialfinanzierung Wasserversorgung weist in der Jahresrechnung 2025 folgendes Resultat auf:

Aufwand	CHF 342'162.70
Ertrag	CHF 338'237.47
Aufwandüberschuss	CHF 3'925.23

Mit dem Aufwandüberschuss verringert sich das Eigenkapital der Wasserkasse von CHF 79'512.32 Ende des Jahres 2024 auf CHF 75'527.09 Ende des Jahres 2025.

Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung weist in der Jahresrechnung 2025 folgendes Resultat auf:

Aufwand	CHF 159'872.25
Ertrag	CHF 162'761.25
Ertragsüberschuss	CHF 2'889.00

Ende des Jahres 2025 verfügt die Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung wieder über ein Eigenkapital in der Höhe von CHF 21'744.61. Zusammen mit dem Werterhaltungsfonds, der im vergangenen Jahr von CHF 412'704.21 auf CHF 417'394.21 zugenommen hat, verfügt die Abwasserkasse Ende des Jahres 2025 über ein konsolidiertes Eigenkapital von CHF 439'138.82.

Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung

Die Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung weist in der Jahresrechnung 2025 folgendes Resultat auf:

Aufwand	CHF 43'831.30
Ertrag	CHF 60'709.05
Ertragsüberschuss	CHF 16'877.75

Durch den Ertragsüberschuss vermindert sich der Bilanzfehlbetrag der Spezialfinanzierung Abfallbeseitigung von CHF - 18'204.50 Ende 2024 auf CHF - 1'326.75 Ende 2025.

Investitionsrechnung 2025

Die Investitionsrechnung 2025 der Gemeinde Himmelried weist bei Ausgaben von CHF 767'251.50 und Einnahmen von CHF 233'625.15 Nettoinvestitionen in Höhe von CHF 533'626.35 aus. Im Vorjahr hatten die Nettoinvestitionen CHF 1'034'393.30 betragen. Budgetiert gewesen waren für das Jahr 2025 Nettoinvestitionen in der Höhe von CHF 595'000.00.

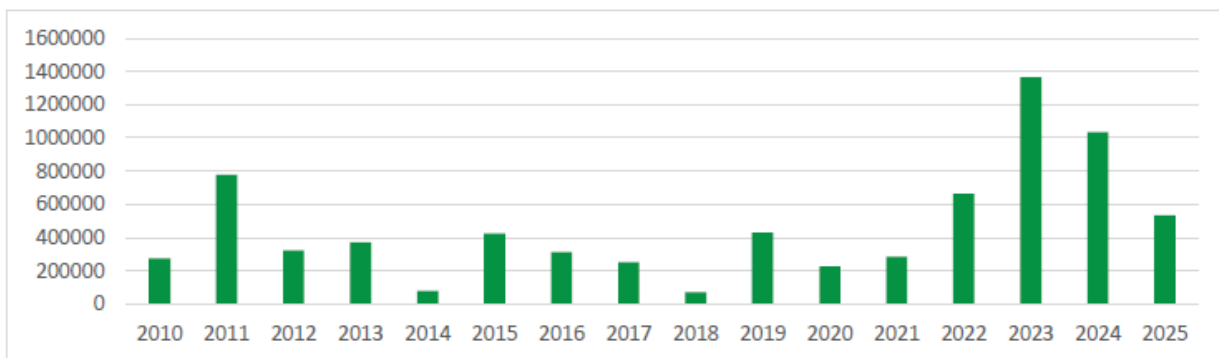
Dazu ist zu bemerken, dass in den Jahren 2025 und 2026 bewusst etwas weniger Investitionen geplant wurden als in den vorangehenden Jahren, um nach den hohen Ausgaben für das neue Wasserreservoir Bertelweg eine leichte Erholung zu erreichen. Die Investitionen im Jahr 2025 liegen auch nahe an den budgetierten Zahlen. Aus Gründen der Verfügbarkeit konnte einzig der im Jahr 2025 vorgesehene Heizungsersatz im Gemeindehaus noch nicht vollzogen werden. Umgekehrt konnte die letzte Tranche für das Feuerwehrfahrzeug anders als budgetiert erst im Jahr 2025 überwiesen werden.

Im Bereich der Wasserversorgung waren die Beiträge der Gebäudeversicherung noch ausstehend, weshalb für diesen Bereich nur ein Mitteleingang budgetiert war. Tatsächlich fiel die Unterstützung deutlich geringer aus als erwartet und es entstanden im Jahr 2025 auch noch Ausgaben, weshalb die Rechnung in diesem Bereich um rund CHF 100'000.00 schlechter ausfällt als erwartet.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung fielen die Anschlussgebühren höher aus als erwartet, während einige Investitionen nicht in der Höhe getätigt wurden wie budgetiert, weshalb die Investitionen im Bereich der Abwasserbeseitigung um rund CHF 100'000.00 niedriger ausfallen als vorgesehen.

Schliesslich waren im Bereich der Raumordnung nicht budgetierte Ausgaben in der Höhe von rund CHF 30'000.00 zu verzeichnen, was bekanntermassen darauf zurückzuführen ist, dass die Ortsplanungsrevision mehr Zeit in Anspruch nahm als erwartet.

Auf einer Zeitachse dargestellt wird gleichwohl deutlich, dass es sich bei den im Jahr 2025 getätigten Investitionen im Vergleich mit früheren Jahren um einen ordentlichen Betrag handelt. Wie bereits erwähnt, konnte die Gemeinde ihre Investitionen auch aus eigener Kraft stemmen und musste dafür kein neues Fremdkapital aufnehmen.



(Abbildung Entwicklung Investitionen)

Die folgende Tabelle zeigt die Investitionen nach Sachgruppen:

Sachgruppe	Nettoinvestition budgetiert CHF	Nettoinvestition getätigt CHF
Allgemeine Verwaltung	100'000.00	0.00
Öffentliche Sicherheit	0.00	95'553.80
Bildung	50'000.00	32'233.80
Strassenverkehr	530'000.00	475'266.65
Wasserversorgung	-240'000.00	-147'556.00
Abwasserbeseitigung	155'000.00	48'810.45
Raumordnung	0.00	29'317.65

Finanzierung

Die Selbstfinanzierung drückt die Summe der selbst erwirtschafteten Mittel aus. Der Selbstfinanzierungsgrad ist jener Anteil der Nettoinvestitionen, der aus eigenen Mitteln finanziert werden konnte. Liegt der Wert über 100%, werden die Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Liegt er unter 100%, muss zur Deckung der Investition neues Fremdkapital aufgenommen werden (Neuverschuldung).

Ertragsüberschuss	+ CHF	90'234.76
Betriebsgewinne (Einlagen in Spezialfinanzierungen EK)	+ CHF	19'766.75
Betriebsverluste (Entnahmen aus Spezialfinanzierungen EK)	- CHF	3'985.23
Abschreibungen / Wertberichtigungen	+ CHF	724'790.00
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	+ CHF	27'350.00
Entnahmen aus Spezialfinanzierungen	- CHF	22'660.00
Einlagen in das Eigenkapital	+ CHF	1'300'000.00
Selbstfinanzierung	CHF	2'135'496.28
Nettoinvestitionen	- CHF	533'626.35
Finanzierungsfehlbetrag	- CHF	1'601'869.93
Selbstfinanzierungsgrad	%	400.19

Im Verlauf des Jahres 2025 musste kein neues langfristiges Fremdkapital aufgenommen werden. Vielmehr konnten die Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln bezahlt werden. Zum Verständnis der oben aufgeführten Zahlen ist es wesentlich, dass in der Finanzierungsrechnung die Vorfinanzierung der Abschreibungen für das Schulhaus und die Mehrzweckhalle separat dargestellt wird. Diese ist oben als «Einlagen in das Eigenkapital» bezeichnet. Zusammen mit der oben als «Ertragsüberschuss» bezeichneten Position und den ausserordentlichen Abschreibungen (enthalten in der Position «Abschreibungen/Wertberichtigungen») ergibt sich das eingangs erwähnte Jahresergebnis.

Vorstellung Traktandum

Der Gemeindepräsident stellt das Traktandum vor und verweist auf die Erläuterungen auf den Seiten 12 und folgenden der Einladung.

Anhand einer ersten PowerPoint-Darstellung erläutert der Vorsitzende, dass die Gemeinde mit einem Jahresgewinn von rund 1.7 Millionen Franken abschliesse. Budgetiert habe man hingegen lediglich einen Gewinn von knapp 20'000 Franken. Bevor dieses Ergebnis interpretiert werde, sei es wesentlich, die Sondereffekte herauszurechnen. Der Gemeindepräsident erinnert zunächst daran, dass die gesamten Schultätigkeiten der Gilgenberger Gemeinden Anfang 2024 in einen neuen Zweckverband ausgelagert worden seien. Mit diesem Vorgang sei auch ein neuer Kostenschlüssel geschaffen worden. Beim Erstellen des Budgets 2025 habe jedoch noch keine Jahresrechnung des Jahres 2024 vorgelegen, sodass man nicht habe wissen können, wie sich die Ausgaben entwickeln würden und ob die Schulbeiträge ausreichen würden. Nun lägen die

Zahlen für 2024 und 2025 vor, und man habe rund 350'000 Franken zu viel budgetiert. Ein zweiter sehr grosser Posten sei die Erbschaft, die die Gemeinde habe antreten können – darüber sei unter Traktandum 1 gesprochen worden. Gemäss dem Amt für Gemeinden habe dieses Geld bereits brutto als Gewinn verbucht werden müssen, obwohl das Haus im Jahr 2025 noch nicht verkauft gewesen sei. Dabei handle es sich um weitere rund 300'000 Franken. Zusammen mit weiteren Einsparungen seien es insgesamt 800'000 Franken, die man entweder unerwartet eingenommen oder entgegen der Planung nicht ausgegeben habe.

Der Gemeindepräsident führt weiter aus, es bliebe jedoch ein Betrag von etwa 950'000 Franken, den die Gemeinde mehr eingenommen habe als budgetiert. Dieser Betrag sei die eigentliche Budgetabweichung. Dieser Betrag gehe vor allem auf höhere Steuereinnahmen zurück. Bei den Steuern liege eine ähnliche Situation vor wie jene, die zuvor für die Schule Gilgenberg geschildert worden sei. Anfang 2024 sei auf das System des Einheitsbezugs umgestellt worden. Das bedeute, dass alle ihre Staats- und Gemeindesteuern in einem einzigen Dokument in Rechnung gestellt bekämen. Das bedeute aber auch, dass der Kanton die Höhe der Vorauszahlungen – des sogenannten Vorbezugs – bestimme. Die Gemeinde habe dies früher eher vorsichtig gehandhabt, weil man aus der Vergangenheit gelernt habe, dass es immer sein könne, dass jemand plötzlich hohe Abzüge geltend mache, wegziehe oder aus einem anderen Grund die erwarteten Steuern nicht bezahlt würden. Der Vorsitzende führt aus, der Kanton gehe bei der Budgetierung anders vor. Dieser rechne jeweils mit derselben Höhe wie bei der letzten rechtskräftigen Veranlagung. Das Problem dabei sei, dass man auf dieser Basis riskiere, auf der Ausgabenseite Geld auszugeben, das man auf der Einnahmenseite gar nie einnehme. Aus diesem Grund budgetiere die Gemeinde bei den Steuern immer eher vorsichtig.

Gemeindepräsident Daniel Stehlin erklärt weiter, dass der Kanton mit den Veranlagungen stark im Rückstand sei. Seit dem Jahr 2024 liege noch kein einziges Jahr vor, das auch nur annähernd vollständig veranlagt sei. Sobald jedoch ein oder zwei Jahre vorlägen, in denen man sehen könne, wie gut die Steuern gemäss Vorbezug und die definitiv veranlagten Steuern übereinstimmten, könne man künftig viel genauer budgetieren.

Trotzdem, so sagte er, könne man zu Recht einwenden, dass dieser Unterschied nicht 900'000 Franken ausmache. Der Gemeinderat überlege deshalb, ob er der Gemeindeversammlung eine Steueranpassung vorschlagen solle. Vor etwa sechs Jahren habe die Versammlung dies abgelehnt, doch heute befinde sich die Gemeinde in einer anderen finanziellen Situation. Daher kündigt der Gemeindepräsident an, dass der Gemeinderat der Gemeindeversammlung im Rahmen des nächsten Budgets im Dezember einen Vorschlag zur Anpassung der Steuern unterbreiten werde.

Gleichzeitig wolle er zeigen, dass solche Überschüsse auch einen Nutzen für die Gemeinde hätten. Wenn man eine Investition tätige, sei dies erfolgsunwirksam: Man nehme Geld aus der einen Tasche und stecke den damit gekauften Wert in die andere Tasche. Das Vermögen bleibe gleich hoch. Allerdings, so erklärt der Vorsitzende, habe die Gemeinde danach weniger flüssige Mittel. Obwohl Investitionen in der Erfolgsrechnung nicht sichtbar seien, nähmen die Cash-Bestände ab. Die Erträge aus Steuern und Gebühren würden nämlich nicht nur für erfolgswirksame Ausgaben wie Löhne benötigt, sondern auch für Investitionen. Mit dem Überschuss der Jahresrechnung habe die Gemeinde die Investitionen des letzten Jahres aus

eigenen Mitteln finanzieren können. Das sei der Idealfall, weil man sonst auf Pump investieren müsse. Dies wäre zwar nichts Ungewöhnliches, denn der Staat finanziere Investitionen regelmässig mit Krediten. Wenn die Gemeinde jedoch keinen Gewinn erzielt hätte, der mindestens die Höhe der Investitionen erreicht hätte, hätte sie Zinsen auf Fremdkapital zahlen müssen – einen Aufwand, den man im Jahr 2025 habe vermeiden können.

Noch wichtiger sei jedoch, dass nach der Aufnahme eines Kredits immer eine Periode folgen müsse, in der die Schulden wieder abgebaut würden. Im Finanzplan werde später ersichtlich, dass die Gemeinde in den kommenden Jahren jährlich etwa eine Million investieren müsse, um bei den zu erneuernden Werken nicht zurückzufallen. Würde man all dies auf Kredit finanzieren, würde die Zinslast irgendwann zu gross und die Bonität der Gemeinde gehe zurück. Wenn die Gemeinde also Investitionen aus eigenen Mitteln bezahlen könne, verschaffe sie sich Luft für künftige Kredite. Nur deshalb könne man überhaupt über eine Schulhaussanierung und weitere Investitionen nachdenken. Man lege Geld auf die Seite, statt sich zuerst zu verschulden und diese Schulden später mit Zinsen abzubauen.

Der Gemeindepräsident erläutert weiter, dass der Gemeinderat vorschlage, das Jahresergebnis nicht wie üblich vollständig dem Eigenkapital zuzuschlagen, sondern zwei besondere Verwendungen vorzusehen. Zum einen solle eine ausserordentliche Abschreibung in der Höhe von 350'000 Franken vorgenommen werden. Damit gebe man zwar kein Geld aus, verringere aber den Betrag, der künftig auf dem gesamten Anlagevermögen abgeschrieben werden müsse. Dies erleichtere die Situation, falls die Erträge in den kommenden Jahren weniger gut ausfallen sollten. Die zweite Verwendung sei eine sogenannte Vorfinanzierung für die Sanierung des Schulhauses und der Mehrzweckhalle in der Höhe von 1.3 Millionen Franken. Dies habe man bereits in der Rechnung 2024 gemacht. Auch dies sei grundsätzlich eine buchhalterische Angelegenheit, denn durch eine Vorfinanzierung werde die Gemeinde weder reicher noch ärmer. Jedes Mal jedoch, wenn später ein Teil dieser Reserve verwendet werde, werde dies als ausserordentlicher Erfolg verbucht, was die Abschreibungen und damit künftige Jahresrechnungen entlaste. Eine solche Vorfinanzierung sei gesetzlich erlaubt, müsse aber von der Gemeindeversammlung genehmigt werden. Dies bedeute nicht, dass der Entscheid über die Sanierung bereits vorweggenommen werde. Sollte die Versammlung – voraussichtlich im Dezember – entscheiden, die Investition nicht vorzunehmen, würde die Vorfinanzierung einfach wieder aufgelöst.

Der Vorsitzende fasst das Jahresergebnis abschliessend noch einmal zusammen. Es sei zwar besser ausgefallen als erwartet, dies sei aber ein Zustand, um den viele andere Gemeinden die Gemeinde Himmelried beneiden würden. Das Jahresergebnis zeige zudem, dass man trotz des guten Ergebnisses sehr diszipliniert geblieben sei, was die Ausgaben betreffe. Diese lägen seit Jahren etwa auf demselben Niveau. Daran sehe man, dass man mit einem Gewinn nicht einfach irgendetwas mache, sondern ihn in die Reserven und damit in die Zukunft investiere.

Der Gemeindepräsident schliesst seine Erläuterungen und erwähnt, dass später noch der Bericht über den Finanzplan folge, der ebenfalls sehr zahlenlastig sei. Wie in den Vorjahren frage er die Versammlung deshalb, ob er die in der Einladung zur Gemeindeversammlung enthaltenen Einzelheiten des Jahresergebnisses nochmals mündlich erläutern solle. Er sei vorbereitet – es seien gut zehn Folien –, doch eigentlich seien alle wichtigen Informationen bereits in den

Einladungen auf den Seiten 12–18 und in den Anhängen dargestellt. Der Vorsitzende fragt deshalb, ob sich jemand dafür ausspreche, die Details der Jahresrechnung noch einmal erläutert zu erhalten. Es folgt keine Wortmeldung.

Der Vorsitzende kommt noch kurz auf den Bericht der Rechnungsprüfungskommission zu sprechen. Jedes Jahr nehme sich die Rechnungsprüfungskommission mehrere Tage Zeit, um die Jahresrechnung der Gemeinde zu prüfen. Der entsprechende Bericht sei auf Seite 30 der Einladung abgedruckt. Die Präsidentin der Rechnungsprüfungskommission, Ileana Heuer, sei anwesend. Der Vorsitzende fragt sie, ob sie zu den Erkenntnissen der RPK bei der Prüfung der Jahresrechnung noch etwas sagen möchte. Ileana Heuer hat keine Ergänzungen.

Eintretensfrage

Gemeindepräsident Daniel Stehlin erkundigt sich bei der Versammlung, ob das Eintreten auf das Traktandum bestritten werde. Das Eintreten auf das Traktandum wird seitens der Versammlung nicht bestritten.

Diskussion

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung, ob es Wortmeldungen oder Fragen zum Traktandum gebe. Dies ist nicht der Fall, weshalb er den Antrag des Gemeinderats verliert.

Antrag des Gemeinderates

1. Jahresrechnung 2025 der Gemeinde

1.1 Allgemeiner Haushalt

Erfolgsrechnung:

Gesamtaufwand:	CHF 4'705'420.42
Gesamtertrag:	<u>CHF 6'445'655.18</u>
Ertragsüberschuss:	<u>CHF 1'740'234.76</u>

Ergebnisverwendung:

Vorfinanzierung Projekt Sanierung Schulhaus und MZH: (in oben genannten Zahlen enthalten)	CHF 1'300'000.00
Zusätzliche Abschreibungen	CHF 350'000.00
Einlage in das Eigenkapital:	CHF 90'234.76

Der Gemeinderat beantragt, die Einlage des Ertragsüberschusses ins Eigenkapital von CHF 90'234.76, die Vorfinanzierung Projekt Sanierung Schulhaus und MZH in Höhe von CHF 1'300'000.00, die zusätzlichen Abschreibungen in Höhe von CHF 350'000.00 sowie die Erfolgsrechnung 2025 mit einem Ertragsüberschuss von CHF 1'740'234.76 insgesamt zu genehmigen. Das Eigenkapital beträgt per 31.12.2025 CHF 9'611'521.70 (inkl. Spezialfinanzierungen und finanzpolitische Reserve).

Investitionsrechnung:

Ausgaben Verwaltungsvermögen:	CHF 767'251.50
Einnahmen Verwaltungsvermögen:	<u>CHF 233'625.15</u>
Nettoinvestition Verwaltungsvermögen:	<u>CHF 533'626.35</u>

Bilanz

Bilanzsumme per 31.12.2025	CHF 11'691'559.83
----------------------------	-------------------

1.2 Spezialfinanzierungen

Wasserversorgung	Aufwandüberschuss:	CHF 3'925.23
Abwasserbeseitigung	Ertragsüberschuss:	CHF 2'889.00
Abfallentsorgung	Ertragsüberschuss:	CHF 16'877.75

Die Aufwands-/Ertragsüberschüsse der Spezialfinanzierungen werden dem entsprechenden Eigenkapital zugewiesen. Durch diese Ergebnisse ergeben sich folgende zweckgebundene Eigenkapitalien:

Wasserversorgung	Verpflichtung	(+) CHF 75'527.09
Abwasserbeseitigung	Verpflichtung	(+) CHF 439'138.82
Abfallentsorgung	Vorschuss	(-) CHF -1'326.75

1.3 Bericht der Rechnungsprüfungskommission Himmelried

Die Rechnungsprüfungskommission hat die vorliegende Jahresrechnung 2025 geprüft und beantragt dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung, diese zu genehmigen.

Beschluss

Die Gemeindeversammlung beschliesst einstimmig den Antrag des Gemeinderates zur vorliegenden Jahresrechnung 2025.

Traktandum 7 Traktandum 7 Verschiedenes

- **Information zum Stand Projekt Sanierung Schulhaus & MZH**
- **Vorstellung Finanzplan Gemeinde Himmelried 2027-2031**

Information zum Stand Projekt Sanierung Schulhaus & MZH

GR Urs Meier stellt das Traktandum vor. Der Gemeinderat stelle heute Abend grob den Stand des Projekts vor. Es gehe z.B. noch nicht um die Farbe der Fensterläden. Er erläutert die Projektphasen und die Zusammensetzung der Kommission. GR Urs Meier führt aus, dass sich diese trotz des Wissens ihrer Mitglieder auch mit einem Fachbüro habe zusammensetzen müssen. Die Kommission habe aber stets den Lead behalten. Die Kommission setze sich aus dem Architekten Rolf Borer, Michael Stebler (Ingenieur und Energieberatung), Dominik Walter, Christian Ammann und seiner Wenigkeit zusammen. GR Urs Meier verweist nun auf die Präsentationsfolien. Die grün eingerahmte Phase betreffe die strategische Planung, die Vorstudien und die Projektierung. Aktuell befinde man sich in der Projektierungsphase – die strategische Planung und die Vorstudien seien abgeschlossen. GR Urs Meier kommt insbesondere auf die Dauer von 2 Jahren der Phasen für die strategische Planung und die Vorstudie zu sprechen. Dabei sei zu beachten, dass der strategischen Planung viel Zeit gewidmet worden sei, da bei der Beobachtung anderer Gemeinden mit entsprechenden Projekten habe festgestellt werden können, dass dieser Punkt enorm unterschätzt worden sei. So habe man z.B. der Bedarfs- und Bedürfnisanalyse, der Bevölkerungsentwicklung und dem Schulraumbedarf zu wenig Beachtung geschenkt. Entsprechend seien dann Fehlplanungen entstanden. Gemeinderat Urs Meier erläutert nun was die strategische Planung und die Vorstudien beinhaltet haben:

- Zustandsanalyse (funktional und gebäudetechnisch)
- Situationsanalyse zur Bevölkerungsentwicklung und Entwicklung der Schülerzahlen
- Breit angelegte Erhebung der Bedürfnisse und Ziele aller Nutzer und Interessenvertreter
- Energiekonzept inkl. Heizsystemstrategie und Förderanalyse
- Variantenstudien und Kostenschätzungen
- Etappierungs- und Finanzierungsstrategie
- Untersuchung verschiedener Varianten und Konzepte

GR Urs Meier führt aus, dass die Ergebnisse aus der Projektierungsphase Ende Jahr vorgestellt werden sollten. Man wolle Varianten vorschlagen und die Bevölkerung mitwirken lassen, damit ein Variantenentscheid getroffen werden könne. Urs Meier erläutert, dass der Kindergarten einbezogen worden sei in die Überlegungen, aber man keine vollständige räumliche Integration des Kindergartens in die Primarschule anstrebe. Er erläutert weiter, dass die Kommission und der Gemeinderat das ganze Spektrum, ausgehend von gar keiner Umsetzung, über eine Teilsanierung, Kernsanierung bis hin zu einem Neubau betrachtet habe. Die Kommission und der Gemeinderat hätten aufgrund der finanziellen Konsequenzen von einem Neubau abgesehen. Auch würde man den bestehenden Wert des Gebäudes damit vernichten. Bei der Kernsanierung verwende mehr oder weniger noch das Skelett des Gebäudes. Die Kosten seien relativ nahe bei

einem Neubau. Auch eine Kernsanierung sei also nicht verhältnismässig. Es werde eine Teilsanierung angestrebt. Die Gemeindeversammlung bestimme dann schlussendlich über das Projekt und ob die Umsetzung erfolge oder nicht. Gemeinderat Urs Meier zeigt die Optimierung des Bestands mittels Präsentation auf. Urs Meier betont, dass dies nicht ein konkreter visueller Vorschlag des teilsanierten Gebäudes sei. Er zeigt sodann eine mögliche räumliche Flächenerweiterung in der Präsentation auf. Er betont auch hier, dass dies sei kein konkretes visuelles Beispiel sei, aber eine Vorstellung davon geben könne, wie eine Flächenerweiterung im Sinne eines Beispiels aussehen könnte. Abschliessend erläutert Urs Meier, dass das Vorprojekt bis zum Spätsommer ausgearbeitet werde. Das Vorprojekt werde die Kosten genauer aufzeigen können, und somit auch die Möglichkeiten zur Umsetzung. Dann solle ein Informationsanlass für die Bevölkerung durchgeführt werden mit der Präsentation von etwa 3 Varianten. Das weitere Vorgehen sehe dann so aus, dass über den Baukredit an der Budgetgemeindeversammlung 2026 abgestimmt werden solle und im Jahr 2027 dann mit der Projektierung und Ausschreibung begonnen werden solle. Im Jahr 2028 sei dann die Sanierung des Schulhauses vorgesehen und im Jahr 2029 die Sanierung der MZH.

Diskussion

Silvia Thomann fragt, welches Architekturbüro das Projekt ausarbeiten werde.

Gemeinderat Urs Meier antwortet, dass noch nicht bekannt sei, welches Architekturbüro den Auftrag erhalte, dies sei dann das Ergebnis des Submissionsverfahrens.

Dominik Walter ergänzt, dass man das Schulhaus und die MZH in Etappen saniere und die Arbeiten zeitlich auseinander liegen würden.

Alice Antony fragt, ob vorgesehen sei, ein Kühlungssystem im Schulhaus und in der MZH einzubauen. Aufgrund der aktuellen Temperaturen seien solche Anforderungen auch in den Medien diskutiert worden.

Rolf Borer, Mitglieder der Kommission, antwortet, dass im Schulhaus ein Kühlungssystem vorgesehen sei. Für die MZH sei dies erst dann bekannt, wenn die entsprechenden Energiekonzepte und Berechnungen vorliegen würden.

Linda Mischler weist darauf hin, dass man an einer Gemeindeversammlung vor Jahrzehnten beschlossen habe, dass man eine Holzheizung einbaue, falls das Schulhaus und die MZH saniert werden würden. Es stelle sich deshalb die Frage, ob dies angedacht sei oder noch bindend.

Gemeinderat Urs Meier antwortet, dass dies nach dem Erstellen des Energiekonzepts bekannt sei. Erneuerbare Energien seien auf jeden Fall vorgesehen. Die Energieversorgung solle zeitgemäss an die heutigen Möglichkeiten und Anforderungen angepasst werden.

Vorstellung Finanzplan Gemeinde Himmelried 2027-2031

Gemeindepräsident Daniel Stehlin stellt den Finanzplan mittels Präsentation vor. Der Finanzplan sei die finanzielle Mehrjahresplanung des Gemeinderats, und die Gemeindeordnung schreibe vor, dass er der Versammlung jeweils zur Kenntnis gebracht werden müsse. Er umfasse immer die fünf Jahre nach dem neuesten Budget, aktuell also die Jahre 2027 bis 2031. Über den Finanzplan werde an der Gemeindeversammlung nicht abgestimmt; er werde lediglich zur Kenntnis genommen. Natürlich werde die Gemeinde jedoch jedes Jahr über jede einzelne Investition an der Gemeindeversammlung befinden.

Der Finanzplan sei ein umfangreiches Dokument, mit dem man problemlos einen ganzen Abend füllen könnte. Es sei hier nicht möglich, alles im Detail zu zeigen, und es sei auch nicht besonders spannend. Von Interesse seien vielmehr die groben Aussagen, also die Frage, wie es der Gemeinde bis zum Ende dieses Jahrzehnts finanziell gehe. Um dies herauszufinden, werde jeweils zuerst der Investitionsplan der nächsten fünf Jahre erstellt. Der gezeigte Ausschnitt stamme aus dem Originaldokument, die Zahlen müssten jedoch nicht gelesen werden können. Voraussichtlich in den Jahren 2027 bis 2029 würden die Investitionen in die Schulhausanlage und die Mehrzweckhalle im Zentrum stehen. Wenn solche Zahlen eingetragen würden, berechneten die Formeln im Hintergrund, ob sich die Gemeinde eine solche Investition leisten könne, auch mit Blick auf die notwendigen Abschreibungen. Die Antwort laute: ja, das Projekt könne angegangen werden, ohne in die roten Zahlen abzurutschen. Auch bei hohen Abschreibungen und Finanzierungskosten werde die Gemeinde nicht in eine zu hohe Verschuldung geraten. Tendenziell werde man in den Jahresergebnissen voraussichtlich ungefähr bei null herauskommen. Der Gemeindepräsident zeigt in der Folge die geplanten Investitionen im Vergleich zu den historischen Investitionen auf. Es werde deutlich, dass bisher noch nie so lange und so hoch investiert worden sei. Diese Entwicklung müsse unbedingt im Blick behalten werden. Zudem würde aufgrund der Investitionen, von denen bereits feststehe, dass sie notwendig würden, jedoch noch unklar sei, wann sie genau anfielen, deutlich, dass ein Schuldenabbau in den kommenden Jahren kaum realistisch sei. Deshalb sei er zurückhaltend, wenn es darum gehe, bereits jetzt neue Schulden zu machen. Wenn er sagte, dass sich die geplanten Investitionen finanzieren liessen, bedeute das nicht, dass sie immer aus eigenen Mitteln finanziert werden könnten. Selbst bei gutem Wirtschaften werde das Fremdkapital wieder steigen müssen. In der Darstellung seien die geplanten Investitionen auf der einen Seite und die Finanzierung über Eigen- und Fremdkapital auf der anderen Seite ersichtlich. Neben der Aussage, dass die Jahresergebnisse nicht tief in die roten Zahlen abrutschten, sei dies die zweite Kernaussage des Finanzplans: Das Eigenkapital bleibe stabil. Auch nach der Sanierung des Schulhauses und der Mehrzweckhalle werde aller Voraussicht nach noch ein Eigenkapital von etwa sieben Millionen Franken bestehen, also deutlich mehr als in den Jahren bis und mit 2021, bevor die grossen Investitionen begonnen hätten. Auch das Fremdkapital werde nur wenig über dem Betrag liegen, den es bereits einmal erreicht hatte. Pro Einwohnerin und Einwohner betrachtet, werde die Gemeinde wahrscheinlich vom Nettovermögen pro Kopf wieder zu einer Nettoverschuldung pro Kopf zurückkehren. Dies sei jedoch unter Schweizer Gemeinden nichts Ungewöhnliches; eine Nettoverschuldung von unter 1'000 Franken pro Kopf gelte gemäss dem

Kanton weiterhin als geringe Verschuldung.

Diskussion

Der Gemeindepräsident fragt, ob es noch Wortmeldungen oder Fragen zum Finanzplan gebe.

Es folgen keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Vorstellung Stand Tempo 30 in der Gemeinde Himmelried

GR David Ammann stellt den aktuellen Stand bezüglich Tempo 30 vor. Aus der Bevölkerung sei eine Petition eingereicht worden mit vielen Unterschriften, welche sich negativ zu Tempo 30 in der Gemeinde Himmelried geäußert hätten. Der Gemeinderat habe erkannt, dass das Thema in der Bevölkerung polarisiere und mache deshalb einen Schritt zurück, damit die Bevölkerung noch einmal einbezogen werden könne. Dafür sei eine Informationsveranstaltung nach den Sommerferien geplant und eine anschliessende schriftliche Umfrage in der Bevölkerung. Das Ergebnis werde beim Gemeinderat in den Entscheid einfließen und man werde die Bevölkerung transparent über die Ergebnisse informieren.

Diskussion

Der Gemeindepräsident fragt, ob es noch Wortmeldungen oder Fragen zum Thema «Tempo 30» gebe.

Es folgen keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Information über Veranstaltung «Einweihung Picknicktische / Demo Waldbrandbekämpfung

Gemeinderat Gabor Damo weist auf die anstehende Veranstaltung der Gemeinde Himmelried und der Raiffeisenbank Laufental-Thierstein am Freitag, 03.07.2026 ab 19.00 Uhr auf dem TCS-Rastplatz Homberg hin. Es werde eine Festwirtschaft organisiert und die Feuerwehr Himmelried selbst werde demonstrieren, wie eine Waldbrandbekämpfung ablaufe.

Datum der nächsten Gemeindeversammlung

- Donnerstag, 10. Dezember 2026 (Budget)

Verschiedenes aus der Versammlung

Es folgen keine Wortmeldungen aus der Versammlung.

Schluss der Gemeindeversammlung um 21.00 Uhr.

Protokoll genehmigt vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 06. Juli 2026.

Namens des Gemeinderats der Einheitsgemeinde Himmelried

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Daniel Stehlin

Pascal Cueni